

UNIGAMMA ANLAGESTIFTUNG

STIFTUNGSURKUNDE

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Name, rechtliche Grundlage und Sitz	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Anleger	2
Art. 4	Vermögen und Haftung	2
Art. 5	Organe	3
Art. 6	Die Anlegerversammlung	3
Art. 7	Der Stiftungsrat	3
Art. 8	Die Revisionsstelle	4
Art. 9	Reglement und Anlagerichtlinien	5
Art. 10	Dauer der Stiftung und Aufhebung	5
Art. 11	Inkrafttreten und Änderungen	5

ART. 1	NAME, RECHTLICHE GRUNDLAGE UND SITZ
Name und rechtliche Grundlage	1 Unter dem Namen " Unigamma Anlagestiftung " besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB in Verbindung mit Art. 53g ff BVG.
Stifterfirmen	2 Die Stiftung wurde mit Urkunde vom 11. Mai 1998 von den Stifterfirmen Unigamma AG, Zürich und Mitac Architektur AG, Lenzburg errichtet.
Sitz	3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Aarau.
ART. 2	ZWECK
Zweck	1 Die Stiftung bezweckt die gemeinsame Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, die ihr von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (nachfolgend: "Anleger") anvertraut werden.
ART. 3	ANLEGER
Beschränkung	1 Bei der Stiftung können nur anlegen: <ul style="list-style-type: none">– Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, oder– Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach dem obenstehenden Absatz verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen
Aufnahme	2 Wer als Anleger in die Stiftung aufgenommen werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen und darin nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt. Die Stiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
Gleichbehandlung	3 Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.
ART. 4	VERMÖGEN UND HAFTUNG
Vermögen	1 Das Gesamtvermögen der Stiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen.
Stammvermögen	2 Das Stammvermögen setzt sich aus dem Widmungsvermögen, aus den Erträgen daraus und aus allfälligen weiteren Zuwendungen zusammen. Die Stifterfirmen widmeten der Stiftung als Anfangsvermögen einen Betrag von CHF 30'000.
Anlagevermögen	3 Das Anlagevermögen besteht aus den von den Anlegern zum Zweck der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Nettovermögenswerten sowie den darauf erzielten Netto-Erträgen abzüglich der an die Anleger geleisteten Ausschüttungen. Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder mehrere Anlagegruppen.
Anlagegruppen	4 Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten deren Anleger ausgesondert.

Haftung 5 Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen dieser Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

ART. 5 ORGANE

Organe 1 Die Organe der Stiftung sind

- die Anlegerversammlung,
- der Stiftungsrat,
- die Revisionsstelle.

ART. 6 DIE ANLEGERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ 1 Die Anlegerversammlung ist das oberste Organ der Stiftung.

Bildung, Stimmrecht 2 Die Anlegerversammlung wird durch die Vertreter der Anleger gebildet. Deren Stimmrecht richtet sich nach ihrem Anteil am gesamten Anlagevermögen. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Unübertragbare Befugnisse 3 Die Anlegerversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse

- Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Stiftungsurkunde.
- Erlass des Reglements und Genehmigung von Änderungen.
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats, die nicht von den Stifterfirmen ernannt werden.
- Wahl der Revisionsstelle.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Genehmigung von Tochtergesellschaften und Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen.
- Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Stiftung.

ART. 7 DER STIFTUNGSRAT

Geschäftsführendes Organ 1 Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der Stiftung. Mit Ausnahme der Aufgaben, die unmittelbar mit der obersten Leitung der Stiftung verbunden sind, kann er die Geschäftsführung an Dritte delegieren.

Zusammensetzung und Wahl 2 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern. Die Stifterfirmen haben das Recht, eine Minderheit des Stiftungsrates zu besetzen, wobei keine Mitglieder des Verwaltungsrates der Stifterfirmen oder Personen, die eine Beteiligung von mehr als 10% an den Stifterfirmen halten, bestimmt werden dürfen. Die Mehrheit des Stiftungsrats wird von der Anlegerversammlung gewählt. Die Anlegerversammlung wählt aus den Mitgliedern des Stiftungsrates den Präsidenten. Ansonsten organisiert sich der Stiftungsrat selbst. Das Reglement regelt die Amtsdauer und weitere Einzelheiten.

Aufgaben und Befugnisse 3 Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz und die Stiftungsurkunde der Anlegerversammlung zugeteilt sind. Er kann Aufgaben, die nicht unmittelbar mit der obersten Leitung der Anlagestiftung verbunden sind, an Dritte übertragen.

- Unübertragbare Befugnisse
- 4 Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbaren Befugnisse und kann ohne Zustimmung der Anlegerversammlung das Reglement ergänzende Bestimmungen insbesondere in folgenden Bereichen erlassen:
- Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen und der Art der Zeichnungsberechtigung.
 - Wahl des Geschäftsführers und der unabhängigen Schätzungsexperten für Immobilien-Anlagegruppen.
 - Anlage des Anlagevermögens und/oder Bestimmung eines Vermögensverwalters.
 - Bestimmung der Depotbanken.
 - Erlass der Anlagerichtlinien für die Anlagegruppen.
 - Beschluss über die Errichtung neuer Anlagegruppen oder die Zusammenlegung oder Auflösung bestehender Anlagegruppen.
 - Beschluss über den Aufschieben von Rücknahmen von Ansprüchen an Anlagegruppen in begründeten Fällen.
 - Bewertung des Anlagevermögens nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und des Reglements.
 - Festlegung der Gebühren und Kosten im Rahmen der vom Reglement gesetzten Bandbreiten.
- Übertragung von Aufgaben (Delegation und Subdelegation)
- 5 Der Stiftungsrat kann unter folgenden Voraussetzungen Aufgaben an Dritte übertragen, sofern sie nicht nach Gesetz, Stiftungsurkunde oder Reglement als unübertragbar qualifiziert sind.
- Die Übertragung ist in einem schriftlichen Vertrag festgehalten. Sieht dieser die Möglichkeit der Weiterübertragung von Aufgaben vor, sind die Bestimmungen über die Übertragung sinngemäss anwendbar. Die Weiterübertragung darf zudem nur unter vorgängiger Zustimmung des Stiftungsrates erfolgen und die Kontrolle durch die Stiftung und die Revisionsstelle muss gewährleistet sein. Ausser im Rahmen einer Konzernstruktur ist eine weitere Übertragung ausgeschlossen.
 - Es erfolgt eine sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Beauftragten.
 - Der Stiftungsrat sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane.

ART. 8

DIE REVISIONSSTELLE

- Voraussetzungen
- 1 Als Revisionsstelle können nur Unternehmen tätig sein, die von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind.
- Amtsdauer
- 2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- Aufgaben
- 3 Die Revisionsstelle nimmt die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wahr, namentlich Folgende:
- Prüfung der Jahresrechnung, der Geschäftsführung und der Vermögensanlage auf deren Entsprechung mit den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
 - Prüfung der Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung und der hinreichenden Kontrolle der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat.
 - Prüfung des Berichts und der Einhaltung der übrigen gesetzlichen Vorschriften bei Sacheinlagen.
 - Prüfung der ordnungsgemässen Durchführung bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Anlagegruppen.

ART. 9 REGLEMENT UND ANLAGERICHTLINIEN

- Reglement
- 1 Die Anlegerversammlung erlässt ein Reglement, das die Regelungen der Stiftungsurkunde konkretisiert und ergänzt. Es regelt insbesondere auch:
- Die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen der Anleger
 - Die Verwendung der Nettoerträge im Anlagevermögen
 - Die Grundsätze der Gebühren und Kosten
 - Die Ausübung der Aktionärsrechte
 - Die Buchführung, Bewertung und die Information
 - Die Grundsätze der internen Kontrollen.
- Anlagerichtlinien
- 2 Der Stiftungsrat erlässt für jede Anlagegruppe Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinien regeln im vom Reglement vorgegebenen Rahmen die Anlagestrategie, den Anlagefokus und die zulässigen Anlagen und halten weitere Vorgaben für die Vermögensverwaltung fest.

ART. 10 DAUER DER STIFTUNG UND AUFHEBUNG

- Dauer der Stiftung
- 1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- Aufhebung von Anlagegruppen
- 2 Die Aufhebung von Anlagegruppen kann durch den Stiftungsrat bestimmt werden. Dabei achtet er auf die Gleichbehandlung aller Anleger und deren frühzeitige Information. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird den Anlegern der Anlagegruppe im Verhältnis deren Ansprüche ausgeschüttet.
- Aufhebung der Stiftung
- 3 Die Aufhebung der Stiftung richtet sich nach Art. 42 ASV. Sie wird durch die Aufsichtsbehörde verfügt. Die Anlegerversammlung kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Die Ausschüttung des Anlagevermögens der einzelnen Anlagegruppen richtet sich nach Abs. 2. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am gesamten Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

ART. 11 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN

- Inkrafttreten
- 1 Die vorliegende Stiftungsurkunde wurde durch die Anlegerversammlung am 28. November 2013 beschlossen. Sie tritt mit der Verfügung durch die Aufsichtsbehörde auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Stiftungsurkunde vom 11. Mai 1998.
- Änderungen der Urkunde
- 2 Die Anlegerversammlung kann der Aufsichtsbehörde jederzeit Anpassungen dieser Stiftungsurkunde beantragen. Sie treten erst mit deren Verfügung in Kraft.

Aarau, 28. November 2013

Unigamma Anlagestiftung
